

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Änderung vom 23. Dezember 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 2011¹,
beschliesst:*

I

Das Waffengesetz vom 20. Juni 1997² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz gilt weder für die Armee noch für den Nachrichtendienst des Bundes noch für die Zoll- und die Polizeibehörden. Es gilt mit Ausnahme der Artikel 32a^{bis}, 32c und 32j auch nicht für die Militärverwaltungen.

Art. 18a Abs. 1 erster Satz und Art. 18b Abs. 1

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 25a Abs. 3 Bst. e

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen für:

- e. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Grenzschutzbehörden, die zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken;

Art. 27 Abs. 4 Bst. e

⁴ Keine Bewilligung brauchen:

- e. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Grenzschutzbehörden, die zusammen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schweizerischer Grenzschutzbehörden bei operativen Einsätzen an den Aussengrenzen des Schengen-Raums in der Schweiz mitwirken;

¹ BBl 2011 4555

² SR 514.54

Art. 32a Abs. 1 Bst. b

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 32a^{bis} Verwendung der AHV-Versichertennummer

Die Zentralstelle ist gemäss Artikel 50e Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung berechtigt, die AHV-Versichertennummer systematisch zu verwenden. Die zuständigen Dienste der Militärverwaltung melden der Zentralstelle die AHV-Versichertennummern, die diese in der DAWA bearbeitet.

Art. 32b Abs. 3 Bst. a und b

³ Die DAWA enthält folgende Daten:

- a. Personalien und AHV-Versichertennummer der Personen, die beim Austritt aus der Armee eine Waffe zum Eigentum erhalten haben;
- b. Personalien und AHV-Versichertennummer der Personen, denen aufgrund der Militärgesetzgebung die persönliche Waffe oder die persönliche Leihwaffe entzogen wurde;

Art. 32c Abs. 2^{bis}

^{2bis} Sämtliche Daten der DEBBWA können den zuständigen Stellen der Militärverwaltung mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

*Art. 32j Abs. 1 und 2 Bst. a und b*¹ *Aufgehoben*

² Die zuständigen Stellen der Militärverwaltung melden der Zentralstelle:

- a. die Identität und die AHV-Versichertennummer von Personen, die beim Austritt aus der Armee eine Waffe zu Eigentum erhalten, sowie die Waffenart und die Waffennummer;
- b. die Identität und die AHV-Versichertennummer von Personen, denen aufgrund der Militärgesetzgebung die persönliche Waffe oder die persönliche Leihwaffe entzogen wurde.

³ SR 831.10

II

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008⁴ über die militärischen Informationssysteme wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 4bis

^{4bis} Daten über die Abgabe und die Rücknahme der persönlichen Waffe werden nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht während zwanzig Jahren aufbewahrt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 23. Dezember 2011

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 23. Dezember 2011

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 13. April 2012 unbenützt abgelaufen.⁵

² Artikel 32c Absatz 2^{bis} des Waffengesetzes (Ziff. I) wird auf den 1. September 2012 in Kraft gesetzt.⁶

³ Die übrigen Bestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

22. August 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ SR **510.91**

⁵ BBl **2012** 87

⁶ Der Beschluss über das Inkrafttreten erfolgte mit Präsidialentscheid vom 17. August 2012.

